

Richtlinie der Universitätsstadt Gießen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Lastenfahrrädern für gemeinnützige Institutionen in der Stadt Gießen im Jahr 2022/2023

1. Zuwendungszweck

Das Universitätsstadt Gießen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für die Neuanschaffung von in Gießen genutzten Lastenfahrrädern.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, den Transport von Lasten und die Beförderung von Lasten vom motorisierten Kraftfahrzeugverkehr auf Lastenräder zur Verbesserung der Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität sowie zur Stärkung innovativer Anwendungen im Verkehrsbereich zu verlagern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Anschaffung von in Gießen genutzten handelsüblichen Lastenfahrrädern mit und ohne elektrische Antriebsunterstützung. Förderfähig sind sowohl Neuanschaffungen als auch gebrauchte Lastenräder, die von einem zertifizierten Fachhändler erworben wurden. Stammt das gebrauchte Lastenrad von einem Fachhändler, so muss dieser eine Gewährleistung über mindestens 12 Monate gewähren.

Die Lastenräder können als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Sie müssen einen verlängerten Radstand (= Abstand zwischen der Mitte des vorderen und des hinteren Rades) von mindestens 1,20 Meter aufweisen. Lastenräder müssen eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (bei Lastenrädern zuzüglich Fahrergewicht) ermöglichen.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Verbände und soziale oder ähnliche Einrichtungen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Gießen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird nur für Lastenräder gewährt, die in Gießen genutzt werden.

4.2 Für Lastenräder, mit deren Beschaffung bereits begonnen wurde, ist eine Zuwendung ausgeschlossen.

4.3 Eine Finanzierung der Fahrzeuge über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkauf oder Leasing ist ausgeschlossen.

4.4 Für die Bewilligung der Zuwendung werden auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten muss mit der Antragstellung zugestimmt werden. Wird die Zustimmung verweigert, kann keine Zuwendung gewährt werden.

4.5 Die Förderung unterliegt dem EU-Beihilfenrecht nach Artikel 107 I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Um die Förderung zu gewähren, sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18.12.2013 (sog. De-minimis-Verordnung) einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Lastenfahrzeug einschließlich der gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Ausrüstungsteile wie Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler und Klingel, wenn sie nicht bereits zur Serienausstattung gehören und die gemeinsam mit dem Fördergegenstand erworben werden. Nicht zuwendungsfähig sind alle anderen Ausgaben, beispielsweise für Sonderausstattungen, Versand, Beratungsleistungen und Kosten, die keine Ausgaben sind.

5.3 Alle Antragsstellenden können im Rahmen dieser Richtlinie die Förderung von maximal zwei Lastenrädern beantragen.

Die Förderung eines zweiten Lastenrades pro Institution gilt vorbehaltlich, sofern noch ausreichend Fördermittel nach Ende der Antragsfrist vorhanden sind. Sollten mehr Anträge zur Bezuschussung eines zweiten Lastenrades vorliegen, als noch restliche Fördermittel verfügbar sind, so entscheidet das Los.

5.4 Der Fördersatz beträgt pauschal 2.500,00 Euro je Lastenrad unabhängig von der Art des Antriebs.

6. Antragsverfahren

6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist von der Internetseite der Universitätsstadt Gießen (www.giessen.de) abrufbar. Anträge sind bis einschließlich 31.03.2023 (Vorliegen des vollständigen entscheidungsreifen Antrags) an den

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Abteilung Nahverkehr
Berliner Platz 1
35390 Gießen

zu stellen. Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Es gilt der Eingangsstempel bei der Stadt Gießen.

6.2 Der Zuwendungsantrag besteht aus:

- a) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular mit der Benennung des Fördergegenstandes,
- b) einer kurzen Erläuterung, für welchen Zweck der Fördergegenstand eingesetzt werden soll,
- c) und einem Nachweis für den Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt der antragsstellenden Institution in Gießen (z. B. Eintragung im Vereinsregister).

6.3 Die Zuwendungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid. Eine Überförderung ist ausgeschlossen.

6.4 Der Bewilligungszeitraum endet am 16.04.2023.

6.5 Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

7. Verwendungsnachweis, Auszahlung, Zweckbindungsfrist

7.1 Spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat der/die Zuwendungsempfänger*in Kopien des Rechnungs- und des Zahlungsbelegs für den Fördergegenstand der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Kopie des Rechnungsbelegs muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten,
- b) Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- c) Ausstellungsdatum der Rechnung,
- d) fortlaufende Rechnungsnummer,
- e) Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände und
- f) beim Erwerb gebrauchter Lastenräder: Nachweis über die Gewährleistung von min. 12 Monaten
- g) den Umsatzsteuersatz oder den Hinweis auf Steuerfreiheit.

Die Kopie des Zahlungsbelegs ist bei unbaren Zahlungen eine Kopie des Kontoauszugs zum Nachweis der überwiesenen Summe. Bei Barzahlungen erfolgt der Nachweis der Zahlung über den Rechnungsbeleg (Vermerk „Betrag erhalten“ sowie Stempel und Unterschrift des Händlers).

7.2 Übersteigt der Bewilligungsbetrag nach der Abrechnung des Vorhabens die zuwendungsfähigen Ausgaben, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich des übersteigenden Teils widerrufen, da dieser nicht zweckentsprechend verwendet werden kann.

7.3 Die Zuwendung wird nach Vorlage der in Nr. 7.1 genannten Unterlagen ausschließlich per Überweisung auf ein in Deutschland geführtes Konto der Zuwendungsempfänger*innen gezahlt.

7.4 Die Fördergegenstände müssen mindestens 36 Monate (Zweckbindungsfrist) nach dem Kauf (Ausstellungsdatum der Rechnung) im Besitz der Zuwendungsempfänger*innen verbleiben und dem Zuwendungszweck entsprechend von ihnen genutzt werden. Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Überlassung an Dritte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Originalunterlagen sind von dem/der Zuwendungsempfänger*in für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

7.5 Die Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, alle relevanten Auskünfte zu erteilen.

Gießen, den 12.12.2022